

THUR. LANDTAG POST
12.01.2021 08:17
663/2021

DIE LINKE.
T H Ü R I N G E N

DIE LINKE, Thüringen, Eugen-Richter-Str. 44, 99085 Erfurt

Thüringer Landtag

Innen- und Kommunalausschuss

Jürgen-Fuchs-Str. 1

99096 Erfurt

Landesgeschäftsstelle

Eugen-Richter-Str.
4499085 Erfurt

Telefon 0361 / 6011130

Telefax 0361 / 6011141

lgeschaeftsstelle@die-linke-
thueringen.dewww.die-
linke-thueringen.de

Erfurt, 11.01.2021

Stellungnahme der Partei DIE LINKE. Thüringen zum Gesetzentwurf

„für den Fall der vorzeitigen Durchführung von Neuwahlen für den Thüringer Landtag im Jahre 2021 sowie zur Änderung weiterer wahlrechtlicher Vorschriften“ [Landtagsdrucksache 7/2043]

Vorbemerkung:

Vielen Dank für die Zuleitung des Gesetzentwurfs. Die Aufnahme von Regelungen für eine aus Art. 5 (2) der Thüringer Landesverfassung folgende vorzeitige Neuwahl des Thüringer Landtags sowie die Berücksichtigung der gegenwärtigen pandemischen Situation in einem Gesetz ist aus unserer Sicht zwingend notwendig, steht aber unter einem gewissen Zeitdruck.

Unverständlich ist für uns, dass die vorgeschlagenen Regelungen des Gesetzes nur für vorgezogene Landtagswahlen im Jahr 2021 gelten, aber keine allgemeingültigen für vorgezogene Landtags-Neuwahlen erlassen werden sollen.

Zu den vorgeschlagenen Einzelnormen:

Zu ARTIKEL 1 § 2 (1):

Die notwendige Verringerung der zu sammelnden Unterstützungsunterschriften für Parteien nach § 22 (2) LWG wird begrüßt. Allerdings ist fraglich, ob die vorgeschlagene Halbierung ausreicht – zumal in einer pandemischen Situation -, da die Sammlungsfrist effektiv nur 32 Tage (zwischen Auflösungsbeschluss ggf. am 15. Februar und Ende der Einreichungsfrist 19. März 2021) beträgt.

Wir halten daher eine weitere Reduzierung der notwendigen Anzahl von Unterstützungsunterschriften für notwendig.

Zu ARTIKEL 1 § 2 (3):

Unter Beachtung der verkürzten Fristen haben Parteien ebenfalls nur 32 Tage Zeit,

- ihre Vertreter/innen für die Aufstellungen der Landeslisten zu wählen und zu einer Landesvertreter/innenversammlung [L-VV] einzuladen,
- ihre Landesvertreter/innenversammlung durchzuführen,
- und in den folgenden zwei Wochen die Unterlagen beim Landeswahlleiter einzureichen.

Dass für diesen Fall Erleichterungen auch bei fehlenden satzungsrechtlichen Regelungen der Parteien ermöglicht werden sollen, wird begrüßt. Allerdings halten wir das als Option beschriebene Verfahren auf dem Weg der elektronischen Kommunikation mit abschließender Briefwahl für kaum praktikabel, da es enorm risikobelastet ist:

Unter Beachtung von Einladungsfristen wird nach erfolgter Wahl der Vertreterinnen und Vertreter die virtuelle L-VV frühestens etwa 2 Wochen nach Auflösungsbeschluss des Landtags erfolgen können. Die Schlussabstimmung über die Landesliste per Briefwahl nach dieser virtuellen L-VV zur Aufstellung wird vermutlich mindestens 5 Werktage erfordern. Im Falle eines negativen Ausgangs dieser Briefwahl (fehlende Beteiligung, fehlende Mehrheiten, Probleme bei Versand/Rückversand der Unterlagen) hat keine Partei die Chance, eine erneute Listenaufstellung vorzunehmen oder ggf. die Schlussabstimmung erneut durchzuführen.

Für die Ermöglichung der Regelungen des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht auch für die Durchführung von Aufstellungs- und Wahlversammlungen sollte daher auch über eine rechtlich und technisch gesicherte Lösung einer Schlussabstimmung unmittelbar nach der Listenaufstellung nachgedacht werden.

Zu ARTIKEL 1 § 3:

Diese Regelung wird begrüßt, sowohl hinsichtlich der Verlängerung der Wahlzeit als auch der Zulassung von bis zum Wahlschluss im/am Wahllokal anwesenden wahlwilligen Personen.

Allerdings bedeutet dieses Verfahren einen zusätzlichen Bedarf an Wahlhelfer/innen sowie an einem sicheren Verfahren für die Zulassung der am Wahllokal pünktlich anwesenden Personen, die ihr Wahlrecht ausüben wollen.

Zu ARTIKEL 1 § 4:

Selbstverständlich unterstützen wir diese Regelung. Fragen im Zusammenhang mit der notwendigen Legitimierung von Wähler/innen durch den Wahlvorstand müssen rechtzeitig geklärt werden, damit die Wahlen rechtssicher und zweifelsfrei durchgeführt werden können.

Ein zweites Problem könnte entstehen, wenn Menschen, die vom Tragen der Maske aufgrund eines Attestes befreit sind und hieraus Gefahren für andere Wählerinnen und Wähler und die Wahlvorstände entstehen. Den für die Wahldurchführung verantwortlichen Kommunen sollten hier

rechtzeitige Hinweise für eine sowohl dem Wahlrecht als auch dem Infektionsschutz folgende Anwendungspraxis gegeben werden.

Zu ARTIKEL 1 § 5:

Die ausschließliche Durchführung der Wahl als Briefwahl wirft Fragen nach dem Grundsatz der geheimen Wahl auf. Für den Fall der ausschließlichen Durchführung von Briefwahlen in einzelnen Wahlkreisen sollte die Frage der Gleichheit der Wahl bewertet werden. Jenseits der verfassungsrechtlichen Bewertung, zu der wir uns an dieser Stelle kein abschließendes Urteil erlauben wollen, stellen sich aber auch praktische Fragen der Umsetzbarkeit. So ist die Umstellung der Wahlen auf eine reine Briefwahl sinnvollerweise nur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vor der Wahl möglich.

Unabhängig davon ist grundsätzlich zu prüfen und zu bewerten, wie unter Quarantäne stehende Wählerinnen und Wähler ihre Stimme abgeben oder im Falle der Briefwahl ihre Wahlunterlagen selbst auf den Postweg bringen bzw. sicher davon ausgehen kann, dass ihre Wahlunterlagen sicher auf den Postweg gelangen und auch das Briefwahllokal erreichen.

Zu ARTIKEL 2 § 8 (2) und (3):

Die Erweiterung des Landeswahlausschusses um zwei zum Richteramt befähigte Personen wird auf Grund des juristischen „Neulands“ begrüßt. In diesem Sinne wäre auch die Erweiterung der Kreiswahlausschüsse auf 7 statt 6 Wahlberechtigter, darunter einer zum Richteramt befähigte Person, zu prüfen.

Hochachtungsvoll

im Auftrag:

Landesschatzmeister DIE LINKE. Thüringen

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTd bearbeitet.